



Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-622871/2022-10

Graz, am 19.10.2022

Ggst.: Erhöhung der Produktionskapazität, Berglandmilch eGen,
Voitsberg, UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Berglandmilch eGen, Wels
Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 29. August 2022 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach der GewO 1994 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels (FN 116533y des Landesgerichtes Wels) „Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 und 2) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 85 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 19. Juni 2019, GZ: ABT13-11.10-548/2019-16, wurde:

1. von Amts wegen festgestellt, dass für das Vorhaben der Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels (FN 116533y des Landesgerichtes Wels) „Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg: Projekt 2017“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist sowie
2. auf Grund des Antrages vom 19. Februar 2019 der Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels (FN 116533y des Landesgerichtes Wels) festgestellt, dass für das Vorhaben der Berglandmilch eGen „Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg: Projekt 2019“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

II. Mit der Eingabe vom 29. August 2022 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach der GewO 1994 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels (FN 116533y des Landesgerichtes Wels) „Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vorgelegt wurde das gewerberechtliche Einreichprojekt (Beilage 1).

III. Am 7. September 2022 wurde der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Erhöhung der Verarbeitungskapazität um 547.500 hl/a) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C) maßgeblich.

IV. Mit der Eingabe vom 23. September 2022 hat die Projektwerberin auf Ersuchen der UVP-Behörde zur stufenweisen Erweiterung der Verarbeitungskapazität Stellung genommen (vgl. Beilage 2).

V. Der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik hat am 26. September 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„BEFUND

Die Projektwerberin plant den Zubau eines Produktions- und Lagerbereiches zum bestehenden Gebäude auf Gst. Nr. 241/2, KG Voitsberg Vorstadt.

Das antragsgegenständliche Vorhaben stellt sich wie folgt dar: Erhöhung der Milchanlieferung von 1.000.000 l/d um 150.000 l/d auf 1.150.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3.650.000 hl/a um 1.752.000 hl/a auf 4.197.500 hl/a).

Die Kapazitätserweiterungen der gegenständlichen Anlage in den letzten 5 Jahren samt aktuellem Vorhaben stellen sich wie folgt dar:

Erhöhung der Milchanlieferung:

Vorhaben	Erhöhung um	Erhöhung von ...l/d auf ... l/d
Bescheid vom 29.11.2017	480.000 l/d	von 420.000 l/d auf 900.000 l/d
Bescheid vom 25.02.2021	100.000 l/d	von 900.000 l/d auf 1.000.000 l/d
aktuelles Vorhaben	150.000 l/d	von 1.000.000 l/d auf 1.150.000 l/d

Erhöhung der Verarbeitungskapazität:

Vorhaben	Kapazitätserweiterung um	Kapazitätserweiterung von .. auf ..
Bescheid vom 29.11.2017	1.752.000 hl/a	von 1.533.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a
Bescheid vom 25.02.2021	365.000 hl/a	von 3.285.000 hl/a auf 3.650.000 hl/a
aktuelles Vorhaben	547.500 hl/a	von 3.650.000 hl/a auf 4.197.500 hl/a

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 241/2, KG Voitsberg Vorstadt, liegt in den gemäß § 34 WRG 1959 festgelegten Schutzzonen 1 und 2 der Berglandmilch reg. Gen.m.b.H., PZ 16/829.

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen und auf Grund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten kann aus fachlicher Sicht auf die Fragen der Behörde wie folgt eingegangen werden:

GUTACHEN

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.

2. Ist durch die Änderung (Erhöhung der Verarbeitungskapazität um 547.500 hl/a) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C) maßgeblich.

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 241/2, KG Voitsberg Vorstadt, liegt in den gemäß § 34 WRG 1959 festgelegten Schutzzonen 1 und 2 der Berglandmilch reg. Gen.m.b.H., PZ 16/829. Es ist davon auszugehen, dass das Grundwasser vom Grundwasserbrunnen (Wasserversorgungsanlage mit den Schutzzonen 1 und 2) in Richtung der Abwasserreinigungsanlage und der neu errichteten Produktionshallen fließt und der Grundwasserbrunnen somit im Anstrombereich liegt. Eine Beeinträchtigung des (betriebseigenen) Wasserrechts ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Somit ist durch die Änderung (Erhöhung der Verarbeitungskapazität um 547.500 hl/a) nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

VI. Gemäß der Stellungnahme der Gewerbebehörde vom 28. September 2022 bestehen im räumlichen Umfeld (Bezirk Voitsberg) keine gleichartigen, das heißt der Z 85 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnende Vorhaben.

VII. Mit Schreiben vom 28. September 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Die Umweltschlichterin hat am 3. Oktober 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach Durchsicht der Unterlagen darf Nachstehendes mitgeteilt werden: Die Berglandmilch eGen beabsichtigt den Neubau von Produktions- und Lagerräumen zur Erzeugung und Abfüllung von Milch- und Joghurtprodukten in Einweg- und Mehrwegverpackungen. Mit diesem Vorhaben ist eine Erhöhung der Milchanlieferung von 1.000.000 l/d um 150.000 l/d auf 1.150.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3.650.000 hl/a um 1.752.000 hl/a auf 4.197.500 hl/a) verbunden. Das Projekt soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C umgesetzt werden und ist daher anhand des Schwellenwertes der Z 85b des Anhanges 1 zum UVP-G zu prüfen. Der ASV für Verfahrenstechnik kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die geplante Kapazitätserhöhung zu keinen erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Brunnenschutzgebietes bzw. das Schutzgut Grundwasser führen wird. Aus meiner Sicht besteht daher für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels (FN 116533y des Landesgerichtes Wels) betreibt am Standort Grazer Vorstadt 112, 8570 Voitsberg, einen Milchverarbeitungsbetrieb.

Für diese Anlage liegen nach Angabe der Gewerbebehörde folgende Bewilligungen vor:

Wasserrecht:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 29. März 2002, GZ: 4.2-102/01: Bewilligung der Abwasserreinigungsanlage
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 3. Mai 2013, GZ: 4.1-10/2013: Änderung des Grenzwertes für Gesamtphosphat

Gewerberecht:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 14. Dezember 2004, GZ: 4.1-61/01: Bewilligung für den Ausbau der Käseproduktionslinie
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 20. September 2007, GZ: 4.1-1/07: Bewilligung für den Ausbau der Käseproduktionslinie
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 23. Jänner 2012, GZ: 4.1-77/2011: Bewilligung für den Zubau einer Lagerhalle
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 9. April 2013, GZ: 4.1-39/2012: Zur Kenntnisnahme der Anzeige betreffend den Zubau einer Lagerhalle
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 7. Juli 2014, GZ: 4.1-22/2014: Bewilligung für die Aufstellung einer Eiswasservorkühlanlage und eines neuen Kamins für die Dampfkesselanlage
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 4. Dezember 2014, GZ: BHVO-127130/2015: Umstellung Trafostation 1
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 3. März 2016, GZ: BHVO-272633/2015-23: Bewilligung für die Errichtung einer Hochtemperaturwärmepumpe/ Kälteanlage inklusive Zubehör und Erweiterung des bestehenden Tanklagers
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 29. November 2017, GZ: BHVO-187138/2016-94: Bewilligung für den Ausbau der Milchübernahmehalle der Käseproduktionsanlage und des Käsereifelagers: Erhöhung der Milchanlieferung von 420.000 l/d um 480.000 l/d auf 900.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 1.533.000 hl/a um 1.752.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 27. August 2020, GZ: BHVO-125304/2020: Abluftbehandlung mit Ozon
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 25. Februar 2021, GZ: BHVO-101372/2018-113: Umbau der bestehenden Produktionsräume und Modernisierung der Käseproduktionslinie; Erhöhung der Milchanlieferung von 900.000 l/d um 100.000 l/d auf

1.000.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3.285.000 hl/a um 365.000 hl/a auf 3.650.000 hl/a)

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 19. August 2021, GZ: BHVO-86207/2021: Erweiterung der Dampfkesselanlage inkl. Zubehör

Gewerberecht und Wasserrecht:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 23. Juni 2022, GZ: BHVO-29271/2018: Anpassung und Konsenserhöhung auf 1.800 m³/d
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 23. September 2022, GZ: BHVO-306711/2021: Adaptierung der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage

II. Die Projektwerberin plant den Zubau eines Produktions- und Lagerbereiches zum bestehenden Gebäude auf Gst. Nr. 241/2, KG Voitsberg Vorstadt.

Das antragsgegenständliche Vorhaben stellt sich wie folgt dar: Erhöhung der Milchanlieferung von 1.000.000 l/d um 150.000 l/d auf 1.150.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3.650.000 hl/a um 1.752.000 hl/a auf 4.197.500 hl/a).

Die Kapazitätserweiterungen der gegenständlichen Anlage in den letzten 5 Jahren samt aktuellem Vorhaben stellen sich wie folgt dar:

Erhöhung der Milchanlieferung:

Vorhaben	Erhöhung um	Erhöhung von ...l/d auf ... l/d
Bescheid vom 29.11.2017	480.000 l/d	von 420.000 l/d auf 900.000 l/d
Bescheid vom 25.02.2021	100.000 l/d	von 900.000 l/d auf 1.000.000 l/d
aktuelles Vorhaben	150.000 l/d	von 1.000.000 l/d auf 1.150.000 l/d

Erhöhung der Verarbeitungskapazität:

Vorhaben	Kapazitätserweiterung um	Kapazitätserweiterung von .. auf ..
Bescheid vom 29.11.2017	1.752.000 hl/a	von 1.533.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a
Bescheid vom 25.02.2021	365.000 hl/a	von 3.285.000 hl/a auf 3.650.000 hl/a
aktuelles Vorhaben	547.500 hl/a	von 3.650.000 hl/a auf 4.197.500 hl/a

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf das gewerberechtliche Einreichprojekt (Beilage 1) verwiesen.

Gemäß der Stellungnahme der Projektwerberin (vgl. Beilage 2) mussten die Kapazitätserweiterungen aus wirtschaftlichen Gründen stufenweise erfolgen.

III. Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 241/2, KG Voitsberg Vorstadt, liegt in den gemäß § 34 WRG 1959 festgelegten Schutzzonen 1 und 2 der Berglandmilch eGen, PZ 16/829. Wasserschongebiete gemäß §§ 35 und 37 WRG 1959 sind nicht betroffen. Das Gst. Nr. 241/2, KG Voitsberg Vorstadt, liegt nicht im Widmungsgebiet 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden, LGBl. Nr. 24/2018).

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, ist das Stadtgebiet von Voitsberg kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

IV. Im räumlichen Umfeld (Bezirk Voitsberg) bestehen nach Angabe der Gewerbebehörde keine gleichartigen, das heißt der Z 85 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnenden Vorhaben.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zum bestehenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000.

IV. Anhang 1 Z 85 UVP-G 2000 lautet:

Z 85	a) Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2,5 Mio. hl/a;	b) Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 1,25 Mio. hl/a, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 1,875 Mio. hl/a.
------	--	--

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von

mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

VI. Das antragsgegenständliche Vorhaben (Erhöhung der Verarbeitungskapazität um 547.500 hl/a) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 85 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2, 5 Mio. hl/a) zu 21,9 %, den Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie C gemäß Anhang 1 Z 85 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (1,25 Mio. hl/a) zu 43,8 %.

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss.

Die beantragte Kapazitätsausweitung erreicht 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 85 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

Der Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie C gemäß Anhang 1 Z 85 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (1,25 Mio. hl/a) wird zu 43,8 % erreicht. Unter Berücksichtigung der mit den Bescheiden vom 29. November 2017 und 25. Februar 2021 genehmigten Kapazitätserweiterungen von 1.752.000 hl/a bzw. von 365.000 hl/a beträgt die Kapazitätsausweitung 2.664.500 hl/a. Der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert (1.250.000 hl/a) wird bereits durch die bestehende Anlage (3.650.000 hl/a) überschritten. Durch die Änderung (aktuelles Vorhaben sowie die in den Jahren 2017 und 2021 genehmigten Kapazitätserweiterungen) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes gemäß Spalte 3, sodass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob durch die Änderung (Erweiterung um 547.500 hl/a) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 241/2, KG Voitsberg Vorstadt, liegt in den gemäß § 34 WRG 1959 festgelegten Schutzzonen 1 und 2 der Berglandmilch reg. Gen.m.b.H., PZ 16/829. Es ist davon auszugehen, dass das Grundwasser vom Grundwasserbrunnen (Wasserversorgungsanlage mit den Schutzzonen 1 und 2) in Richtung der Abwasserreinigungsanlage und der neu errichteten Produktionshallen fließt und der Grundwasserbrunnen somit im Anstrombereich liegt. Eine Beeinträchtigung des (betriebseigenen) Wasserrechts ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Somit ist durch die Änderung (Erhöhung der Verarbeitungskapazität um 547.500 hl/a) nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

VII. Eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist nicht durchzuführen, da es im räumlichen Umfeld (im Bezirk Voitsberg) keine gleichartigen, d.h. der Z 85 UVP-G 2000 zuzuordnenden Vorhaben gibt.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der

Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)